



**ARBEITSSTUNDEN- UND  
STANDAUFSICHTSDIENST-  
ORDNUNG**

**der**

**Echzeller Sportschützengemeinschaft e.V.**

**Gegründet am 17. November 1971**

**in der Fassung**

**vom**

**06.03.2025**

**(nach Beschluss der  
Mitgliederversammlung)**

## **Präambel**

Ein Verein ist eine Solidargemeinschaft, die nur funktionsfähig ist, wenn Mitglieder einen Beitrag zur Funktionserhaltung leisten. Der Vorstand alleine ist nicht in der Lage, alle anfallenden Arbeiten zu erledigen. Dies ist zudem auch nicht die originäre Aufgabe eines Vorstandes.

Alle anfallenden Arbeiten, die nicht in Eigenleistung erbracht werden können, müssen zwangsläufig an externe Firmen vergeben werden, was mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden ist. Die Einnahmequellen des Vereins sind beschränkt auf die Mitgliederbeiträge, die Einnahmen aus Schieß- und Gaststättenbetrieb sowie auf Spenden. Die Höhe der Einnahmen reicht bei fehlendem Engagement der Mitglieder bei weitem nicht aus, um die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.

Um eine möglichst gerechte und nach dem Verursacherprinzip gestaltete Regelung zur Erbringung von Pflichtarbeitsstunden sowie zur verpflichtenden Teilnahme am Standaufsichtsdienst zu schaffen, die zudem noch in größtmöglichem Maß den Zielen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entspricht, regelt die nachfolgende Arbeitsstunden- und Standaufsichtsdienstordnung die Modalitäten zum Ableisten von Arbeitsstunden, Standaufsichtsdiensten sowie der vom Vorstand festgesetzten Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und Standaufsichtsdiensten gemäß § 8 Absatz (1) der Vereinssatzung im Detail.

Wenn in dieser Arbeitsstunden- und Standaufsichtsdienstordnung die männliche Sprachform verwendet wird, ist stets auch das weibliche und diverse Geschlecht gemeint.

Der Einfachheit halber wird die Arbeitsstunden- und Standaufsichtsdienstordnung nachfolgend als „ASO“ bezeichnet.

### **§ 1 Bekanntmachung, Gültigkeit und Änderung der Arbeitsstunden- und Standaufsichtsdienstordnung**

Die jeweils gültige ASO ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt zu machen. Auf Verlangen ist sie dem Mitglied in schriftlicher bzw. digitaler Form auszuhändigen.

Die ASO kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

Die für die Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten sind in § 11 Absatz (12) der Vereinssatzung geregelt.

Die ASO ist wirksam, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und diesen schriftlich bzw. elektronisch bekannt gegeben worden ist.

Diese ASO regelt nicht den Dienstablauf der Standaufsichtsdienste.

## **§ 2 Arbeitsstunden- und Standdienststundendienstpflicht**

Unabhängig vom Lebensalter haben grundsätzlich alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder, welche die Schießstände des Vereins im laufenden Kalenderjahr mehr als sechsmal genutzt oder an Meisterschaften, ausgenommen Vereinsmeisterschaften und Rundenwettkämpfen, teilgenommen haben, im Folgejahr verpflichtend an den Standaufsichtsdiensten (donnerstags, samstags) gemäß dem vom Vorsitzenden zu erstellenden Standaufsichtsplan teilzunehmen und zusätzlich dazu 12 Arbeitsstunden zu leisten.

Weiterhin besteht für diese Mitglieder die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungslehrgang zur Schieß- und Standaufsicht, an der jährlichen Unterweisung für Schieß- und Standaufsichten sowie an einer Ersthelferausbildung, die spätestens alle 2 Jahre aufzufrischen ist. Alle Gebühren für die vorgenannten Ausbildungen und Unterweisungen werden vom Verein getragen.

Nimmt ein Mitglied an den vorgenannten Ausbildungen oder Unterweisungen nicht teil und fehlen durch das Fernbleiben die rechtlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Standaufsichtsdienste, so wird vom Vorstand ermittelt, wie viele Standaufsichtsstunden das Mitglied im betreffenden Jahr hätte leisten müssen. Diese Stunden werden dann zu den 12 Arbeitsstunden des betreffenden Jahres hinzugaddiert und sind somit als Arbeitsstunden abzuleisten.

Neumitglieder sind im Jahr des Eintritts in den Verein von der Teilnahme am Standaufsichtsdienst befreit. Die Verpflichtung zur Ableistung der 12 Arbeitsstunden bleibt hiervon unberührt. Hintergrund dieser Befreiung ist, dass nicht jedes Neumitglied bei Eintritt in den Verein sofort über die rechtlichen Voraussetzungen (Ausbildung zur Schieß- und Standaufsicht, Ersthelferausbildung usw.) verfügt und dem Mitglied dieser Umstand im Eintrittsjahr nicht anzulasten ist.

Aktive und passive Mitglieder, welche die Schießstätte mit Vorderladerwaffen im laufenden Kalenderjahr, auch nur einmalig, genutzt oder damit an Meisterschaften teilgenommen haben, sind verpflichtet, am separaten Standaufsichtsdienst für das Vorderladertraining (freitags) teilzunehmen.

## **§ 3 Diensteinteilung**

Die Diensteinteilung zur Wahrnehmung der Standaufsichtsdienste erfolgt durch den Vorsitzenden, jeweils getrennt für die Dienste an Donnerstagen, Freitagen sowie an Samstagen. der Dienstplan wird fortlaufend in einen Jahresserviceplan eingetragen.

Eine Einteilung für die Arbeitsstunden erfolgt nicht. Diese können zu den in § 4 dieser ASO genannten Anlässen geleistet werden.

## **§ 4 Möglichkeiten zur Ableistung der Arbeitsstunden**

Je Kalenderjahr werden mindestens 8 feste Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden angeboten. Die Terminierung obliegt dem Vorstand. Diese Termine werden zu Beginn des jeweiligen Jahres an der Infotafel im Schützenhaus ausgehängt und in elektronischer Form an die dienstpflichtigen Mitglieder verteilt.

Es besteht die Möglichkeit, durch Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen (Schützenfest, Vereinspokalschießen, Kirchplatzfest, Schießsportveranstaltungen, Bezirksmeisterschaften usw.) Arbeitsstunden abzuleisten. Welche Tätigkeiten darüber hinaus als Arbeitsstunden anerkannt werden, entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Teilnahme an Diensten, bei welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird, ist die Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Belehrung wird vor Aufnahme der Tätigkeit vom Vorstand durchgeführt.

## **§ 5 Vorgehensweise bei Verhinderung**

Mitglieder, die die Standaufsichtsdienste, zu welchen diese eingeteilt wurden, aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht wahrnehmen können, haben die Verpflichtung, diese Dienste rechtzeitig und eigenständig mit anderen Mitgliedern zu tauschen und diesen Tausch im Dienstaufsichtsplan entsprechend einzutragen. Gelingt ein Tausch nicht, ist gemäß § 6 dieser ASO zu verfahren. Um den Schießbetrieb nicht zu gefährden, ist der Vorstand in diesem Fall zwingend und rechtzeitig zu unterrichten.

Können Mitglieder die Arbeitsstunden und/oder die Standaufsichtsdienste aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen für eine absehbare Zeit nicht oder nicht vollumfänglich erbringen, so können diese Mitglieder formlos einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Übertragung der Pflichtstunden in das nächste Jahr stellen. Die Gründe sind im Antrag detailliert darzustellen.

Mitglieder mit schweren chronischen Erkrankungen, die dauerhaft eine Wahrnehmung der

Arbeitsstunden und/oder der Standaufsichtsdienste unmöglich machen, können formlos einen schriftlichen Antrag auf dauerhafte Befreiung der Dienstpflichten stellen. Die Gründe sind im Antrag detailliert darzustellen.

Der Vorstand wird im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung mehrheitlich über den Antrag entscheiden und die getroffene Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitteilen. Bis zu dieser Entscheidung besteht weiterhin uneingeschränkte Arbeitsstunden- und Standaufsichtsdienstpflicht!

## **§ 6 Ausgleich von nicht geleisteten Arbeits- oder Standdienststunden**

Für jede nicht geleistete Arbeits- und Standdienststunde ist ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Grundsätzlich ist es möglich, dass ein Mitglied auch Arbeitsstunden für ein anderes Mitglied leistet. Die Ableistung von Standaufsichtsdiensten für ein anderes Mitglied ist nur möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen (Ausbildung zur Schieß- und Standaufsicht, Ersthelferausbildung usw.) vorliegen. Aus diesem Grund ist dazu zwingend die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.

Zuviel geleistete Arbeitsstunden verfallen am Jahresende. Sie sind nicht in das nächste Jahr oder in die Folgejahre übertragbar. Eine Übertragung auf andere Mitglieder ist jedoch unterjährig möglich. Ebenso ist jedwede Übertragung von Mehrarbeitsstunden zur Anrechnung auf die Stunden der Standaufsichtsdienste nicht möglich.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Ablauf des aktuellen Jahres endet, müssen keine Ausgleichszahlungen für das Folgejahr vornehmen.

Echzell, den 18.05.2021

Der Vorstand